



XIV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz

Bericht und Entwurf des Bildungsdepartementes vom 4. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage	2
2 Absenzen von Mittelschülerinnen und -schülern	3
3 Präzisierung der Absenzgründe im Mittelschulgesetz	3
3.1 Katalog der Absenzgründe (Art. 42 ^{bis} Abs. 1 MSG)	3
3.2 Politische Veranstaltungen (Art. 42 ^{bis} Abs. 2)	4
4 Unterrichtsbefreiung (Art. 42^{ter} MSG)	5
5 Kürzung der Schulferien (Art. 29 Abs. 3 MSG)	6
6 Finanzielle Auswirkungen und Referendum	7
7 Antrag	7
Entwurf (XIV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz)	8

Zusammenfassung

Am 11. Juni 2019 wurde die Motion 42.19.23 «Keine Bewilligungen für Teilnahme an Streikaktionen» eingereicht. Die Regierung beantragte dem Kantonsrat Gutheissung mit geändertem, allgemeiner gehaltenem Wortlaut und dem offeneren Titel «Präsenzverpflichtung beim Mittelschulbesuch». Der Kantonsrat ist der Regierung gefolgt und hat die Motion in diesem Sinn gutgeheissen. Mit dem vorliegenden XIV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz sollen in Erfüllung des Motionsauftrags die Absenzgründe in einer nicht abschliessenden Aufzählung auf Gesetzesstufe verankert werden. Die bewilligte Absenz (Urlaub) für eine politische Veranstaltung bildet nicht Bestandteil dieser Aufzählung und soll im Grundsatz ausgeschlossen werden. Im Gesetzesentwurf ist allerdings vorgesehen, dass eine solche Absenz ausnahmsweise bewilligt werden kann, wenn das



Thema der politischen Veranstaltung Gegenstand des fachlichen Unterrichts ist und die Veranstaltung nicht auf eine Störung oder Vereitelung des Unterrichts oder dessen Instrumentalisierung zielt.

Die vorgeschlagene neue Regelung führt tendenziell zu einer verschärften Urlaubspraxis mit Annäherung an diejenige des obligatorischen Volksschulunterrichts. Als Konsequenz sollen daher in der Mittelschule «Jokertage» eingeführt werden, wie sie sich auf der Volksschulstufe seit Längerem bewähren.

Die Erfüllung des Motionsauftrags wird sodann genutzt, um im Gesetz die Durchführung von besonderen Unterrichtselementen an der Schnittstelle zwischen Unterrichtszeit und Schulferien zu flexibilisieren. Damit Sprachaufenthalte, Einführungswochen, «Lift-Kurse» und neue Unterrichtsformen besser in die Ausbildungs- und Schuljahresstruktur integriert werden können, soll die Rektorin oder der Rektor während der ganzen Ausbildungsdauer acht Ferienwochen als obligatorische Schulzeit bestimmen können.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des XIV. Nachtrags zum Mittelschulgesetz.

1 Ausgangslage

In den Jahren 2018 und 2019 organisierte die «Klimajugend» verschiedene Aktionen, um auf den Klimawandel aufmerksam zu machen. Insbesondere wurde an Freitagen zu einem «Schulstreik» aufgerufen, d.h. die Schülerinnen und Schüler wurden aufgefordert, an diesen Tagen dem Unterricht – «notfalls» unentschuldigt – fernzubleiben. Die Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen beschlossen, für den ersten «Schülerstreiktag» auf Gesuch hin bewilligte Absenzen (Urlaub) zu gewähren. Für den zweiten «Streiktag» wurden keine Urlaube mehr gewährt; wer dem Unterricht fernblieb, erhielt eine unentschuldigte Absenz. Da weitere Aktionstage angekündigt wurden und gemäss gesetzlicher Disziplinarordnung bei mehreren unentschuldigten Absenzen als schärfste Disziplinar massnahme der Schulausschluss die Folge sein kann (Art. 47 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes [sGS 215.1; abgekürzt MSG]), suchte die Kantonale Rektorenkonferenz (KRK) eine Lösung zur Vermeidung von Härtefällen. Die KRK legte fest, dass dann Urlaub gewährt werden solle, wenn die ausfallende Unterrichtszeit vorgängig in Form eines Sozialeinsatzes doppelt kompensiert werde. Am ersten «Streiktag» nahmen etwa 40 Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen (KSBG) und 25 Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule Wil (KSWil) teil. Von den anderen Schulen nahmen keine Schülerinnen und Schüler teil. Die Anzahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler verringerte sich bis zu den Sommerferien 2019 auf etwa 20 der KSBG, 5 der KSWil sowie 10 der Kantonsschule Wattwil (KSW). Von den Kantonsschulen am Brühl St.Gallen (KSB), Heerbrugg (KSH) und Sargans (KSS) beteiligten sich ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, die ohnehin frei hatten (keine Urlaubsgewährung, keine unentschuldigten Absenzen).

Am 11. Juni 2019 reichte die SVP-Fraktion vor dem Hintergrund der genannten «Schulstreiks» der «Klimajugend» die Motion 42.19.23 «Keine Bewilligungen für Teilnahme an Streikaktionen» mit folgendem Auftrag ein: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des Mittelschulgesetzes vorzulegen, die konkrete Angaben zu möglichen bewilligungspflichtigen Absenzgründen definiert und die Teilnahme an Streiks und politischen Demonstrationen während



des Schulunterrichts untersagt.» Die Regierung beantragte dem Kantonsrat Gutheissung mit dem geänderten Titel «Präsenzverpflichtung beim Mittelschulbesuch» und folgendem geändertem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des Mittelschulgesetzes vorzulegen, welche die Gründe für bewilligungsfähige Absenzen während des Unterrichts definiert.» Die Motion mit geändertem Titel und Wortlaut wurde vom Kantonsrat am 18. September 2019 mit 70 zu 45 Stimmen gutgeheissen.

2 Absenzen von Mittelschülerinnen und -schülern

Nach Art. 41 MSG sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die obligatorischen und gewählten Fächer sowie die obligatorischen Schulanlässe zu besuchen. Die Rektoratskommissionen der einzelnen Mittelschulen ordnen nach Art. 42 MSG mittels Reglement die Handhabung von Absenzen, Dispensation und Urlaub. Inhaltliche Vorgaben macht das Gesetz nicht. Es bildet damit eine sehr offene Grundlage, die den Schulen ein weites Ermessen überlässt.

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler nicht am obligatorischen Unterricht teil, begründet sie oder er eine Absenz. Ist die Absenz vorhersehbar, muss die Schülerin oder der Schüler vorgängig ein Gesuch einreichen; wird dieses gutgeheissen, erhält sie bzw. er bewilligten Urlaub. Unvorhergesehene Absenzen – typischerweise Krankheit – müssen nach Wegfall des Absenzgrunds begründet werden. Akzeptierte Begründungen entschuldigen die Absenz. Nicht akzeptierte Begründungen führen zu unentschuldigtem Absenzen, die disziplinarisch geahndet werden. In begründeten Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler vom Besuch einzelner Fächer befreit werden (Art 18 der Mittelschulverordnung [sGS 215.11; abgekürzt MSV]). Solche Dispensationen werden zum Beispiel bei hochbegabten Sportlerinnen und Sportlern bewilligt, die dann in der Regel vom Sportunterricht befreit sind.

Die Rektoratskommissionen der sechs staatlichen Mittelschulen haben je ein eigenes Absenzen- und Urlaubsreglement erlassen. Diese Reglemente enthalten einen Positivkatalog, in dem Gründe für bewilligungsfähige Absenzen aufgezählt werden bzw. gar ein Anspruch auf Urlaub festgehalten ist (z.B. Todesfall in der Familie). Einzelne Reglemente enthalten auch einen Negativkatalog mit Anlässen, für die ausdrücklich keine Absenzen bewilligt werden (zum Beispiel Autoprüfung). Keiner dieser Kataloge ist abschliessend, denn es kommt immer wieder zu einzelnen Situationen, die bei Erlass der Reglemente nicht berücksichtigt wurden und für die im konkreten Fall die Erteilung einer bewilligten Absenz angemessen scheint (z.B. Krankenhausbesuch der in den Ferien schwer verletzten Schwester). Da solche nicht im Reglement aufgeführten Fälle in der Regel nicht miteinander vergleichbar sind, entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach freiem pflichtgemässen Ermessen.

3 Präzisierung der Absenzgründe im Mittelschulgesetz

3.1 Katalog der Absenzgründe (Art. 42^{bis} Abs. 1 MSG)

Das vorstehend geschilderte Ermessen sowohl beim Erlass des Absenzen- und Urlaubsreglements wie auch bei dessen Anwendung im Einzelfall ist im Grundsatz gerechtfertigt und nicht in Frage zu stellen. Es kann aber situativ zu Unsicherheiten führen. Dies hat sich am Beispiel der «Klimastreiks» gezeigt. Es erscheint deshalb sinnvoll, für die gesetzliche Ebene einen Rahmen mit Minimalvorschriften für eine schulauftragsorientierte Gestaltung der lokalen Absenzenordnungen bereitzustellen. Als Grundlage dafür wurden sämtliche von den Rektoratskommissionen der sechs kantonalen Mittelschulen erlassenen Absenzen- und Urlaubsreglemente geprüft und die Gründe für zu bewilligende Absenzen zusammengetragen. Zudem wurden alle Schulleitungen



eingeladen, weitere Gründe zu nennen, die bereits mehrfach zu Urlaubsbewilligungen geführt haben, aber noch nicht in die Kataloge aufgenommen worden sind. Folgende Absenzgründe haben sich so ergeben:

- Krankheit oder Unfall;
- Informationstage weiterführender Schulen;
- Studien- und Laufbahnberatung einschliesslich Schnuppertage;
- Rekrutierung der Armee;
- zwingende Termine bei amtlichen Stellen;
- Teilnahme an Vereins-, Gruppen- und Sportanlässen in leitender Funktion;
- Teilnahme von Hochbegabten an Sportanlässen oder Aufführungen;
- Teilnahme an wissenschaftlichen Wettbewerben;
- Teilnahme an hohen religiösen Feiern;
- Vorbereitungslager für Konfirmation und Firmung;
- Hochzeit einer nahestehenden Person;
- Todesfall von nahestehenden Personen;
- freiwilliger Fremdsprachenaufenthalt.

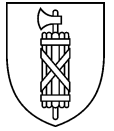
Diese Gründe sollen in einer neuen Bestimmung (Art. 42^{bis} Abs. 1 MSG) aufgeführt werden. Die Gründe sind zum Teil mit sogenannten unbestimmten Rechtsbegriffen umschrieben, die in der Gesetzesanwendung unter Beizug von Auslegungsregeln situativ zu konkretisieren sind. So ist exemplarisch im Einzelfall zu entscheiden, ob es sich bei einer Hochzeit oder bei einem Todesfall um eine «nahestehende» Person handelt. Darunter sind sicherlich die nahen Verwandten (Eltern, Geschwister, Grosseltern) zu verstehen; es kann sich aber auch um entferntere Verwandte (Tanten, Onkel, Cousinen, Cousins) der Schülerin oder des Schülers oder der Familie nahestehende Personen wie Patinnen und Paten, Freundinnen und Freunde usw. handeln. Fremdsprachenaufenthalte sind für die Schülerinnen und Schüler der zweisprachigen Klassen des Gymnasiums, für die Wirtschaftsmittelschule und die Fachmittelschule vorgeschrieben. Sie sind aber auch für die Schülerinnen und Schüler der übrigen Ausbildungsgänge empfohlen. Für diese Schülerinnen und Schüler sind sie freiwillig. Sofern der Fremdsprachenaufenthalt sinnvollerweise nicht ausschliesslich während der Ferien durchgeführt werden kann, kann die Schulleitung die Absenz bewilligen.

Festzuhalten ist, dass auch dieser Katalog nicht abschliessend ist. Es kann weitere besondere Gründe geben, die zur Bewilligung eines Urlaubsgesuchs führen (genannt wurde z.B. «Geburt des eigenen Kindes»). Da es sich dabei um seltene Ausnahmefälle handelt, die höchstens alle paar Jahre an einer einzelnen Schule vorkommen, sind diese nicht auf Gesetzesstufe zu verankern, sondern im Einzelfall durch die Schulleitung zu regeln.

3.2 Politische Veranstaltungen (Art. 42^{bis} Abs. 2 MSG)

In ihrer eingereichten Form war die Motion 42.19.23 vor dem Hintergrund umstrittener politischer Kundgebungen entstanden und hatte auf ein Unterbinden von bewilligten Absenzen für solche Kundgebungen gezielt. Der gutgeheissene Motionsauftrag ist zwar breiter gefächert bzw. spricht das Ausgangsthema nicht mehr spezifisch an. Das Thema «politischer Urlaub» als ursprüngliche Triebfeder der Diskussion kann jedoch von der nun vorliegenden Gesetzesrevision nicht ausgeklammert werden.

Von der Verankerung von Urlaub für politische Veranstaltungen auf der Ebene der «klassischen» Absenzgründe ist abzusehen. Indessen stellt sich die Frage, wie mit entsprechenden Gesuchen vor dem Hintergrund eines offenen bzw. nur exemplarischen Katalogs von Absenzgründen umgegangen werden soll. Der entsprechende Entscheid soll im Interesse der Rechtssicherheit und



auch zum Schutz der Schulführung nicht ohne gesetzlichen Rahmen dem schullokalen Ermessen überlassen werden:

- Angezeigt ist zum einen eine Gesetzesnorm, wonach für politisch motivierte Veranstaltungen grundsätzlich keine Absenz bewilligt wird. Diese Restriktion legitimiert sich dadurch, dass die Schule als öffentlich-rechtlich verankerter und mit Steuergeld finanzierter Ort des Lernens und der Persönlichkeitsbildung und nicht als Freiraum für politischen Aktivismus eingerichtet ist.
- Zum Bildungsauftrag der Mittelschulen gehört zum anderen aber auch, dass die Schülerinnen und Schüler selbständig denken und mit Meinungen umzugehen sowie diese für sich zu bilden lernen (vgl. Art. 3 MSG). Daher werden im Rahmen des Unterrichts aktuelle Themen behandelt. In verschiedenen Fächern (vor allem Deutsch, Geschichte, Philosophie, aber auch weitere) werden namentlich auch aktuelle politische Fragen insbesondere mit Blick auf anstehende Abstimmungen aufgenommen. Aus diesem Legitimationsgrund folgt deshalb, dass für den Fall, dass ein politisches Thema Gegenstand des fachlichen Unterrichts ist, die Bewilligung der Teilnahme an einer entsprechenden Veranstaltung im Sinn einer Ausnahme möglich sein soll. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung nicht mit der Absicht auf Schultage gelegt wird, verstärkte Resonanz im Dienst der politischen Zielsetzung zu provozieren, wie es bei den «Klimastreiks» in Offenheit praktiziert wurde. Generell darf eine für Urlaub bewilligungsfähige Veranstaltung nicht die Störung, Vereitelung oder Instrumentalisierung des Unterrichts bezwecken.

Die entsprechende Normierung ist in der neuen Bestimmung von Art. 42 Abs. 2 MSG enthalten.

4 Unterrichtsbefreiung (Art. 42^{ter} MSG)

Gemäss Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) können die Eltern ihr Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien. Beim Einlösen dieser «Jokerhalbtage» müssen die Eltern keinen Absenzgrund angeben. Die Jokerhalbtage werden in der Volksschule dann bezogen, wenn kein Absenzgrund vorliegt, die Schülerinnen und Schüler aber dennoch an einer für sie wichtigen Veranstaltung (Sportanlass, kulturelle Veranstaltung, Vereinsn Anlass) teilnehmen möchten. Zudem werden die Jokerhalbtage für die Ferienverlängerung (Anreise am Freitag vor oder Rückreise am Montag nach den Ferien) eingesetzt.

Die Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen haben bis anhin keine Möglichkeit, solche Jokerhalbtage zu beanspruchen. Dies führt insbesondere dann zu Problemen, wenn sie jüngere Geschwister haben. Der gemeinsame Besuch einer besonderen Veranstaltung oder Beginn bzw. Ende der Ferien kann dann nicht durch die ganze Familie erfolgen. An den Mittelschulen wurde daher in diesen Fällen bislang eher grosszügig Urlaub gewährt. Die konkretisierten Absenzgründe gemäss dieser Vorlage werden ungeachtet des weiterbestehenden Ermessens für Sonderlösungen im Einzelfall zu einer tendenziell schärferen Bewilligungspraxis führen. Deshalb sollen auch in der Mittelschule zwei Jokerhalbtage eingeführt werden. Allerdings sollen die Jokerhalbtage an den Mittelschulen nicht gänzlich frei einsetzbar sein. Den Rektorinnen und Rektoren soll die Möglichkeit eingeräumt werden, zur Wahrung des geordneten Schulbetriebs Einschränkungen festzulegen. Eine «Jokerhalbtage-Sperre» könnte zum Beispiel bei besonderen Anlässen, Aufführungen, speziellen Prüfungen oder besonderen Unterrichtswochen angeordnet werden. Die Rektorin oder der Rektor legt die Führungsstruktur fest (Art. 23 MSG). Im Pflichtenheft für die Prorektorinnen und Prorektoren wird festzuhalten sein, wer für die Unterrichtsbe freiung zuständig sein wird.



Diese Regelung soll in einem neuen Art. 42^{ter} MSG getroffen werden.

5 Kürzung der Schulferien (Art. 29 Abs. 3 MSG)

Gemäss Art. 29 MSG haben die Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen Anspruch auf 13 Wochen Ferien. Dieser im MSG verankerte absolute Anspruch führt teilweise zu Schwierigkeiten in der Schuljahresgestaltung bzw. kann insbesondere bei den gymnasialen Lehrgängen zur zweisprachigen Maturität und in der Wirtschaftsmittelschule (WMS) bereits heute nicht mehr kompromisslos eingehalten werden.

Gemäss den Vorgaben des Bildungsrates¹ können von den 39 Unterrichtswochen zwei Wochen als Studienwochen (besondere Unterrichtswochen) gestaltet werden (Art. 9 MSV). In diesen besonderen Unterrichtswochen wird nach einem Spezialstundenplan unterrichtet oder es werden thematische Lager durchgeführt. Zu einer zeitgemässen Ausbildung an einer Mittelschule gehört auch ein längerer Sprachaufenthalt im französisch- oder englischsprachigen Raum. Damit ein vierwöchiger Sprachaufenthalt möglich ist, werden dafür vor den Sommer- oder Herbstferien eine oder zwei besondere Unterrichtswochen eingesetzt und die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Sprachaufenthalt in die ersten beiden Ferienwochen zu verlängern. Die nichtgewährten Ferienwochen werden kompensiert, indem die Schülerinnen und Schüler diese in anderen besonderen Unterrichtswochen (z.B. während der Aufnahmeprüfungen) beziehen können. Für die Absolventinnen und Absolventen der WMS hat der Bildungsrat je einen Sprachaufenthalt im französischen und im englischen Sprachraum vorgeschrieben.² Müssten diese Sprachaufenthalte durch besondere Unterrichtswochen alimentiert werden, wäre das Kontingent bereits mehr als ausgeschöpft. Daher absolvieren die Schülerinnen und Schüler der WMS die Sprachaufenthalte teilweise auch in den Ferien, ohne dass sie diese anderweitig kompensieren können. Im Rahmen der Einführung der obligatorischen Sprachaufenthalte an den einzelnen Schulen wurde geprüft, ob der Bildungsrat weitere besondere Unterrichtswochen bewilligen sollte. Dies wurde abgelehnt, da dadurch die Zeit für den ordentlichen Unterricht nach Stunden- und Lehrplan zu stark gekürzt würde.

Vor diesem Hintergrund wird eine Flexibilisierung des Ferienanspruchs angestrebt. Die Rektorinnen und Rektoren sollen über die ganze Ausbildung hinweg höchstens insgesamt acht Ferienwochen zu obligatorischen Unterrichtswochen mit besonderem Programm erklären können. Damit können die Sprachaufenthalte optimiert werden, die Schülerinnen und Schüler können in einem besonderen Rahmen ausserhalb des «normalen» Stundenplans beschult werden (besondere Unterrichtswochen) und es wird Raum für neue Lehr- und Lernformen geschaffen. Sodann werden im Rahmen des Projekts «Gymnasium der Zukunft» neue, innovative Gefässe für den Unterricht diskutiert. Diese könnten mit der derzeit geltenden starren Ferienregelung nicht umgesetzt werden. Mit der Flexibilisierung können zudem zum Beispiel während der ersten Herbstferien «Lift-Kurse» durchgeführt werden, in denen die Schülerinnen und Schüler Defizite aus der Oberstufe aufarbeiten können. Die Flexibilisierung erlaubt ausserdem, der wachsenden Zahl von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund bei Bedarf ihre Deutschkenntnisse zu vertiefen, indem sie eine Intensivwoche während der ersten Herbstferienwoche absolvieren. Da die Schülerinnen und Schüler des Untergymnasiums die Sekundarstufe I absolvieren, werden ihre Ferien nicht gekürzt.

Die Flexibilisierung soll in einem neuen Art. 29 Abs. 3 MSG verankert werden.

¹ Richtlinien zur Durchführung besonderer Unterrichtswochen an staatlichen Mittelschulen vom 21. April 1999 (BRB 1999/142).

² Konzept neue Wirtschaftsmittelschule (BRB 210/369).



6 Finanzielle Auswirkungen und Referendum

Der XIV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Staatshaushalt. Er unterliegt daher ausschliesslich dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1) i.V.m. Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1).

7 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den XIV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



XIV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz

Entwurf des Bildungsdepartementes vom 4. Januar 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom ●●³ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Mittelschulgesetz» vom 12. Juni 1980⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 29 Schulferien

¹ Die Schulferien betragen gesamthaft **höchstens** 13 Wochen. Sie dürfen ununterbrochen nicht mehr als sechs Wochen dauern.

² Sie werden vom Bildungsrat festgelegt.

³ **Die Rektorin oder der Rektor kann während der gesamten Ausbildungsdauer höchstens acht Wochen Schulferien zu zusätzlicher Schulzeit für obligatorische besondere Unterrichtsaktivität erklären.**

Art. 42 wird aufgehoben.

Art. 42^{bis} (neu) Absenzen

¹ **Als Absenzgrund wird insbesondere anerkannt:**

- a) **Krankheit oder Unfall;**
- b) **Informationstage weiterführender Schulen;**
- c) **Studien- und Laufbahnberatung einschliesslich Schnuppertage;**
- d) **Rekrutierung der Armee;**
- e) **zwingende Termine bei amtlichen Stellen;**
- f) **Teilnahme an Vereins-, Gruppen- und Sportanlässen in leitender Funktion;**
- g) **Teilnahme von Hochbegabten an Sportanlässen oder Aufführungen;**
- h) **Teilnahme an wissenschaftlichen Wettbewerben;**
- i) **Teilnahme an hohen religiösen Feiern;**
- j) **Vorbereitungslager für Konfirmation und Firmung;**

³ ABI 2022-●●.

⁴ sGS 215.1.



- k) **Hochzeit einer nahestehenden Person;**
- l) **Todesfall einer nahestehenden Person;**
- m) **freiwilliger Fremdsprachenaufenthalt.**

² Für eine politische Veranstaltung wird keine Absenz bewilligt. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn das Thema Gegenstand des fachlichen Unterrichts ist und die Veranstaltung nicht auf die Störung, Vereitelung oder Instrumentalisierung des Unterrichts zielt.

³ Reglemente der Rektoratskommission ordnen die Einzelheiten. Sie können weitere Absenzgründe vorsehen. Der Konvent wird vor Erlass angehört.

⁴ Die Reglemente bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes.

Art. 42^{ter} (neu) Unterrichtsbefreiung

¹ Die Schülerin oder der Schüler kann sich an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die zuständige Stelle der Schule vom Unterricht befreien. Für nicht volljährige Schülerinnen und Schüler erfolgt die Mitteilung durch die Eltern.

² Die Rektorin oder der Rektor kann zur Wahrung des geordneten Schulbetriebs Einschränkungen festlegen.

2. Im Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980 wird unter Anpassung an den Text «mündig» durch «volljährig» bzw. «unmündig» durch «nicht volljährig» ersetzt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.